

Verordnung über die Versorgung mit Gas (Gasversorgungsverordnung)

Vom 2. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Grundsätze der Versorgung mit Gas	3
II.	Netzanschluss und Netznutzung	3
Art. 3	Voraussetzungen des Anschlusses	3
Art. 4	Art und Festlegung des Netzanschlusses	3
Art. 5	Durchleitungs- und Zutrittsrechte	3
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	4
Art. 7	Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rütli	4
Art. 8	Messwesen	5
III.	Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten	6
Art. 9	Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses	6
Art. 10	Melde- und Auskunftspflicht	6
Art. 11	Datenschutz	6
Art. 12	Haftung	7
IV.	Gebühren, Preise und Abgaben	7
Art. 13	Netzanschluss und Gaslieferung	7
Art. 14	Rechnungstellung	7
Art. 15	Besondere Vorkehrungen bei Zahlungsverzug	8
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 16	Rechtsschutz	8
Art. 17	Übergangsbestimmung	8
Art. 18	Inkrafttreten	8



I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Versorgung mit Gas im Netzgebiet der Gemeindewerke Rüti, soweit diese nicht durch übergeordnetes eidgenössisches oder kantonales Recht geregelt sind.
- ² Transporte für Dritte über das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti richten sich nach übergeordnetem Recht.
- Art. 2 Grundsätze der Versorgung mit Gas ¹ Die Versorgung mit Gas ist eine öffentliche Aufgabe der Politischen Gemeinde Rüti. Sie ist innerhalb des von der Gemeinde definierten Versorgungsgebiets den Gemeindewerken Rüti zugewiesen.
- ² Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, auch Endkundinnen und Endkunden in anderen Gemeinden zu beliefern.
- ³ Zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgabe haben die Gemeindewerke Rüti die Kompetenz, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Form von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.

II. Netzanschluss und Netznutzung

- Art. 3 Voraussetzungen des Anschlusses Die Gemeindewerke Rüti schliessen Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Netzgebiet auf Gesuch hin an, soweit die Versorgung mit Gas ökonomisch sinnvoll ist. Die Gemeindewerke Rüti haben keine Anschlusspflicht.
- Art. 4 Art und Festlegung des Netzanschlusses ¹ Die Gemeindewerke Rüti bestimmen die Art und Dimensionierung der Anschlüsse, die Rohrleitungsführung, den Standort der Anlagen sowie den Zeitpunkt der Erstellung. Sie orientieren sich dabei am Ziel einer technisch wie auch betriebswirtschaftlich effizienten Lösung und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten sowie, nach Möglichkeit, die Bedürfnisse der Kunden.
- ² Netzanschlüsse dürfen nur von den Gemeindewerken Rüti oder von ihnen beauftragten Dritten erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt oder aufgehoben werden.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti sind nach Mitteilung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer bzw. die Baurechtsinhaberin oder den Baurechtsinhaber berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder an besonderen Pfosten zu befestigen.
- Art. 5 Durchleitungs- und Zutrittsrechte ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte verschaffen den Gemeindewerken Rüti entschädigungslos die Durchleitungsrechte für die sie versorgende Netzanschlussrohrleitung und die weiteren Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti. Sie verpflichten

sich, diese Rechte auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

² Sie haben für den Gebäudeanschluss und, soweit notwendig und zumutbar, für weitere Anlagen (insbesondere Druckreduzier- und Messstationen sowie Zähler) die erforderlichen Räume oder Baugrund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, die für die Versorgungsanlagen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Nutzungsberechtigte erteilen den Gemeindewerken Rüti oder den von diesen beauftragten Dritten entschädigungslos die Zutrittsrechte zu sämtlichen Versorgungs- und Kommunikationsanlagen der Gemeindewerke Rüti.

Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wer in der Nähe von der Gaslieferung dienenden Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, hat dies den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig mitzuteilen, mit diesen abzusprechen und die von ihnen vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen umzusetzen. Bei Grabarbeiten haben sich die Bauherrschaft oder der Unternehmer vorgängig bei den Gemeindewerken Rüti über die Lage der Rohrleitungen zu erkundigen und auf diese Rücksicht zu nehmen.

² Sind besondere Massnahmen durch die Gemeindewerke Rüti nötig, so können sie den Verursachern einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

³ Die Gemeindewerke Rüti können das Zurückschneiden von Pflanzen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsberechtigten oder des Baurechtsberechtigten verlangen.

Art. 7 Unterbruch oder Einstellung der Leistung durch die Gemeindewerke Rüti

¹ Die Gemeindewerke Rüti sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Sanktion einschliesslich Ankündigung des Zeitpunktes, den Netzanschluss, die Netznutzung oder die Gaslieferung zu unterbrechen oder einzustellen, wenn die Kundin oder der Kunde:

- a) das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti unbefugt nutzt;
- b) in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstösst;
- c) ohne Bewilligungen Änderungen an seiner Anlage, seinem Netzanschluss oder anderen der Gaslieferung dienenden Anlagen vornimmt, die den sicheren Netzbetrieb gefährden oder stören; oder
- d) mit dem Einsatz vorschriftswidriger oder sonst wie mangelhafter Einrichtungen oder Geräte den sicheren Netzbetrieb gefährdet oder stört.

²Die Gemeindewerke Rüti sind weiter befugt, den Netzbetrieb oder die Gaslieferung zu unterbrechen oder vollständig einzustellen, namentlich bei:

- a) höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Epidemie, Pandemie, Streiks oder Sabotage;
- b) Gefahr für Mensch, Tier oder Umwelt, bei Unfällen, Feuer, Explosionen, Netzstörungen oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen;
- c) jeglichen betriebsbedingten Unterbrechungen (z.B. Betriebsstörungen, Unterhalt, Reparaturen, Sanierungen, Erweiterungen);
- d) hoheitlich angeordneten Massnahmen; oder
- e) Energieknappheit.

³Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeindewerke Rüti entsteht der Kundin oder dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 8 Messwesen

¹Für das Messwesen und die Informationsprozesse im Netzgebiet sind nach Massgabe des übergeordneten Rechts die Gemeindewerke Rüti zuständig.

²Für die Feststellung des Gasbezugs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der Gemeindewerke Rüti. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der Gemeindewerke Rüti.

³Der Gasbezug wird in Volumeneinheiten (Kubikmetern) festgestellt. Für die Bestimmung des Energiebezuges wird das gemessene Gasvolumen unter Berücksichtigung des Drucks, der Temperatur sowie des Brennwertes des Gases in Energieeinheiten (Kilowattstunden) umgerechnet.

⁴Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Rüti oder andere Berechtigte. Es kann durch Fernauslesung erfolgen. Die Kundinnen und Kunden haben den Zutritt und die Ablesemöglichkeit zu gewährleisten. Auf Aufforderung der Gemeindewerke Rüti haben die Netznutzerinnen und Netznutzer den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand gemäss den Vorgaben der Gemeindewerke Rüti zu melden.

⁵Bei Messfehlern oder Stillstand der Messeinrichtung setzen die Gemeindewerke Rüti den Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden fest. Dabei ist nach Möglichkeit von den Werten der gleichen Zeitspanne des Vorjahres auszugehen, wobei Änderungen der Anschlusswerte und der Bezugsverhältnisse zu beachten sind. Bezweifelt die Kundin oder der Kunde die Richtigkeit der Messeinrichtung, so kann sie oder er schriftlich bei den Gemeindewerken Rüti eine Nachprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten trägt derjenige, welcher durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht gesetzt wird.

III. Kundenverhältnis und Pflichten der Beteiligten

- Art. 9 Kundenarten sowie Beginn und Beendigung des Kundenverhältnisses
- ¹ Es werden folgende Kundinnen und Kunden unterschieden:
- a) Netznutzerin oder Netznutzer ist, wer das Gasversorgungsnetz der Gemeindewerke Rüti nutzt, um Gas durchzuleiten oder zu beziehen;
 - b) Netzanschlussnehmerin oder Netzanschlussnehmer ist, wer eine Anlage zum Gasbezug an das Gasversorgungsnetz anschliessen lässt, in der Regel die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer.
- ² Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Gasversorgungsnetz oder mit dem Gasbezug. Die Beendigung des Kundenverhältnisses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- Art. 10 Melde- und Auskunftspflicht
- ¹ Kundinnen und Kunden melden den Gemeindewerken Rüti rechtzeitig im Voraus sämtliche für das Kundenverhältnis oder den Netzbetrieb relevanten Änderungen, namentlich erhebliche Änderungen ihres Gasbezugs oder ihrer Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namens-, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel. Die Gemeindewerke Rüti regeln die einzuhaltenden Fristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- ² Kundinnen und Kunden sind zudem verpflichtet, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindewerke Rüti sowie von diesen beauftragten Dritten alle im Zusammenhang mit deren Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installations- und Zutrittssituation.
- ³ Die Gemeindewerke Rüti gehen in ihrer Tätigkeit grundsätzlich von den gemeldeten Verhältnissen aus. Relevante Änderungen werden ausschliesslich für die Zukunft berücksichtigt. Bei verspäteten Meldungen haben Kundinnen und Kunden keinen Anspruch auf rückwirkende Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse.
- ⁴ Die Gemeindewerke Rüti informieren die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen, ausser es handle sich um einen Notfall.
- Art. 11 Datenschutz
- ¹ Die Gemeindewerke Rüti dürfen Daten wie Kunden- oder Messdaten erheben und bearbeiten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung brauchen. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen vor Missbrauch und Entwendung.
- ² Die Gemeindewerke Rüti speichern und verarbeiten die erhobenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben. In diesem Rahmen sind sie auch berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall sind die Daten vertraulich zu behandeln und, falls eine individuelle Zuordnung nicht erforderlich ist, zu anonymisieren.

Art. 12 Haftung

¹ Die Haftung der Gemeindewerke Rüti richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine weitergehende Haftung der Gemeindewerke Rüti ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der auf technische Ursachen des Gasnetzbetriebs zurückzuführen ist sowie aus anderen Einschränkungen des Netzbetriebs, der Gasabgabe oder der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

² Kundinnen und Kunden haften den Gemeindewerken Rüti gegenüber für jeden widerrechtlich verursachten Schaden durch sie selbst oder durch Personen, die in ihrem Einverständnis mit dem Gasversorgungsnetz verbundene Anlagen benutzen. Gleiches gilt für Dritte, die die Anlagen der Gemeindewerke Rüti widerrechtlich beschädigen.

IV. Gebühren, Preise und Abgaben

Art. 13 Netzanschluss
und Gaslieferung

¹ Die Gemeindewerke Rüti erheben:

- a) von den Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmern pro Anschluss die effektiv anfallenden Netzanschlusskosten bei der Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses;
- b) von den Netznutzerinnen und Netznutzern wiederkehrende Entgelte für die Netznutzung; und
- c) von den Netznutzerinnen und Netznutzern Preise für die Gaslieferung.

² Die Gemeindewerke Rüti legen die Entgelte für die Netznutzung und die Preise für die Gaslieferung für das jeweilige Quartal fest und publizieren diese.

³ Die Gemeindewerke Rüti erheben für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips.

⁴ Die Gemeindewerke Rüti können der Kundin oder dem Kunden darüber hinaus sämtliche Kosten in Rechnung stellen, die ihnen dadurch entstehen, dass die Kundin oder der Kunde den Zutritt nicht oder nicht innert nützlicher Frist gewährt oder seine Melde- und Auskunftspflichten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Art. 14 Rechnungstellung

¹ Einmalige Anschlusskosten werden in der Regel nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Die Gemeindewerke Rüti können die Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Betrags in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, insbesondere für die Anschlusskosten bei der Erstellung des Netzanschlusses.

² Wiederkehrende Entgelte und Preise werden periodisch in Rechnung gestellt, wobei auch Teil- oder Akontorechnungen möglich sind.

- ³ War die Ablesung eines Zählerstandes wegen fehlendem Zutritt nicht möglich oder wurde der Zählerstand nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so können die Gemeindewerke Rüti nach vorgängiger Mahnung eine Schätzung des Bezugs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden oder Erfahrungswerten vornehmen und basierend darauf Rechnung stellen. In diesen Fällen hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf nachträgliche Berichtigung der Rechnung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Messdaten.
- ⁴ Die Gemeindewerke Rüti können weitere Aspekte der Rechnungstellung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln.
- Art. 15 Besondere Vorkehren bei Zahlungsverzug
- ¹ In begründeten Fällen können die Gemeindewerke Rüti nach entsprechender Mahnung einzeln oder unter Kombination der Massnahmen verfügen, dass:
- a) für bestehende Forderungen ein geeigneter Abzahlungsplan eingehalten oder eine geeignete Sicherheit geleistet werden muss;
 - b) für künftige Forderungen eine Vorauszahlung oder eine geeignete Sicherheit in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden muss;
 - c) ein Vorkassenzähler für den laufenden Verbrauch einzurichten ist; oder
 - d) die Gaslieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.
- ² Die Kosten für den Vorkassenzähler und dessen Installation, ebenso wie die Kosten einer allfälligen Einstellung und Wiederaufnahme der Gaslieferung sind von der Verursacherin oder vom Verursacher zu tragen. Die Gemeindewerke Rüti können ihr oder ihm darüber hinaus weitere entstandene Kosten für Mahnung, Porto und administrativen Aufwand in Rechnung stellen. Sie regeln die Erhebung solcher Kosten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 16 Rechtsschutz
- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindewerke kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.
- ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.200) vom 24. Mai 1959.
- Art. 17 Übergangsbestimmung
- Die Beurteilung von Gesuchen um Netzanschluss, die im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung noch hängig sind, richtet sich nach altem Recht, sofern das neue Recht für die gesuchstellende Person nicht vorteilhafter ist.
- Art. 18 Inkrafttreten
- Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.